

Gesetzentwurf

des Landesregierung

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg)

A. Problem

Das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebG Bbg) wurde seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1991 nur geringfügig geändert. Inzwischen hat sich jedoch ein erheblicher Novellierungsbedarf ergeben.

Zum einen sind die sich aus Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-DLR) ergebenden gebührenrechtlichen Anforderungen bis zum 28. Dezember 2009 in Landesrecht umzusetzen. Zum anderen hat sich in den letzten Jahren erwiesen, dass das Gesetz den veränderten Verhältnissen nicht mehr ausreichend Rechnung trägt. So gibt das Gebührengesetz z.B. bei Genehmigungen einer Behörde, die zugleich Entscheidungen anderer Behörden mit umfassen, keine klare Auskunft darüber, wie die (inkludierten) Leistungen der beteiligten Behörden gebührenrechtlich zu bewerten sind.

Eine Reihe von Vorschriften (z.B. §§ 6 Satz 1, 8 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, 15 Abs. 2) führen heute zu Auslegungsschwierigkeiten. Zudem hat sich die gebührenrechtliche Rechtsprechung inzwischen weiterentwickelt. Infolgedessen tragen einige Vorschriften den ursprünglichen Vorstellungen und Intentionen des Gesetzgebers nicht mehr Rechnung. Andere Bestimmungen lassen die gewünschte Eindeutigkeit vermissen oder sind nicht länger erforderlich.

B. Lösung

Das Gebührengesetz für das Land Brandenburg aus dem Jahre 1991 wird durch ein neues Gebührengesetz für das Land Brandenburg ersetzt.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Das Gebührengesetz kann nur durch ein förmliches Gesetz modifiziert werden.

II. Zweckmäßigkeit

Der Novellierungsbedarf ist umfassend. Es ist nahezu jede Vorschrift des Gebührengesetzes zumindest redaktionell zu ändern, so dass ein Änderungsgesetz unzweckmäßig ist und der Weg des Ablösegesetzes sinnvoll erscheint.

III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Da das Gebührengesetz den Rahmen für die Gebührenordnungen der Ressorts bestimmt, in denen die einzelnen gebührenpflichtigen Leistungen festzulegen sind, hat das Gebührengesetz für den Empfänger öffentlicher Leistungen vorrangig mittelbare Auswirkungen. Zu Gebührensenkungen für den Empfänger kommt es im Anwendungsbereich der EU-DLR, sofern die derzeitige Gebühr nicht den Zweck der Kostendeckung, sondern den Zweck der Vorteilsabschöpfung verfolgt. In diesen Fällen kommt es parallel zu Einnahmeverlusten der öffentlichen Hand. Ob und in welchem Umfang tatsächlich Gebührensenkungen mit den damit verbundenen Einnahmeverlusten der öffentlichen Hand zu verzeichnen sein werden, wird allerdings erst das durchzuführende Normscreening ergeben, so dass sich hierzu noch keine Aussage treffen lässt. Aufgrund der Verpflichtung des Landes zur Umsetzung hat das Land jedoch keine Möglichkeit zu einer alternativen Entscheidung.

Eine unmittelbare Auswirkung enthält das Gesetz für die rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen. Als Empfänger öffentlicher Leistungen werden sie nunmehr in § 8 von den Gebühren für die öffentlichen Leistungen der Landesbehörden mit Ausnahme der allgemeinen unteren Landesbehörden (Landräte/Oberbürgermeister) gesetzlich freigestellt.

Eine weitere Änderung des § 8 wirkt sich auf der kommunale Ebene aus. Nach dem derzeitigen § 8 Abs. 1 Nr. 4 GebG Bbg genießen Gemeinden und Gemeindeverbände, nicht jedoch deren wirtschaftliche Unternehmen eine persönliche Gebüh-

renfreiheit. Nach der Rechtsprechung sind die kommunalen Einrichtungen der Wasserversorgung, nicht aber die der Abwasserentsorgung als wirtschaftliche Unternehmen zu qualifizieren, so dass derzeit nur die kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtungen von Gebühren befreit sind. Nunmehr wird die Privilegierung in den Fällen aufgehoben, in denen die Kosten, die durch die Gebühren entstehen, auf Endverbraucher umlegbar sind. In diesen Fällen werden kommunale Abwasserentsorgungsunternehmen zukünftig also nicht mehr in den Genuss der Gebührenbefreiung kommen. Aufgrund der Möglichkeit der Umlegung der Kosten auf den Endverbraucher ist die Gesetzesänderung für die Kommunen jedoch kostenneutral. Mit einer spürbaren Gebührenerhöhung für den Endverbraucher ist in diesem Zusammenhang nicht zu rechnen. Der Anteil der Kosten für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren dürfte im Verhältnis zu den sonstigen Kosten der Abwasserbeseitigung (insbesondere den Investitionskosten) so gering sein, dass er sich nicht wesentlich in der Endverbrauchergebühr niederschlägt. Die Fälle, in denen sich eine kommunale Abwasserentsorgungseinrichtung wegen ihrer besonderen finanziellen Notlage nicht in der Lage sieht, die Verwaltungskosten zu begleichen oder bei denen die Umlegung zu einer nicht zumutbaren Erhöhung der Abwassergebühr führen würde, können über die Einzelfallregelung des § 20 (Ermäßigung und Befreiung) gelöst werden.

Die im Gesetz vorgenommenen Klarstellungen der Rechtslage - wie beispielsweise die eindeutige Regelung zur Gebührenpflicht der Landesbetriebe - sind sowohl für die Empfänger öffentlicher Leistungen als auch für die Gebühren erhebende Behörde von Vorteil, weil sich dadurch Bearbeitungszeiten verringern und die Zahl von Verfahren über Widersprüche gegen die Gebühren- und Auslagenfestsetzungen vermindern können. Darüber hinaus enthält das Gesetz weitere Bestimmungen, die Verfahrensbeschleunigungen ermöglichen. Beispielhaft sei nur auf den Verzicht auf das Einvernehmen des Ministers der Finanzen und des Ministers des Innern bei dem Erlass von Gebührenverordnungen hingewiesen.

D. Zuständigkeiten

Für das Gesetz liegt die Zuständigkeit beim Ministerium des Innern, für die Gebührenordnungen bei den einzelnen Mitgliedern der Landesregierung.

Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg)

Vom.....

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 Anwendungsbereich

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 Allgemeine Grundsätze für Gebührenordnungen

- § 3 Gebührenordnungen
- § 4 Bemessung der Gebührensätze
- § 5 Gebührenbemessungsarten
- § 6 Pauschgebühren

Abschnitt 3 Vorschriften für die Festsetzung von Gebühren und Auslagen

- § 7 Sachliche Gebührenfreiheit
- § 8 Persönliche Gebührenfreiheit
- § 9 Auslagen
- § 10 Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld
- § 11 Gläubiger der Gebühren und Auslagen
- § 12 Schuldner der Gebühren und Auslagen
- § 13 Mehrere öffentliche Leistungen
- § 14 Gebührenbemessung
- § 15 Festsetzung der Gebühren und Auslagen
- § 16 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung
- § 17 Gebühren bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrags
- § 18 Gebühren des Widerspruchsverfahrens

Abschnitt 4 Vorschriften für die Erhebung von Gebühren und Auslagen

- § 19 Fälligkeit
- § 20 Ermäßigung und Befreiung
- § 21 Säumniszuschlag
- § 22 Stundung, Niederschlagung und Erlass
- § 23 Verjährung
- § 24 Erstattung

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

- § 25 Rechtsbehelf
- § 26 Übergangsvorschrift
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Anwendungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die öffentlichen Leistungen der Behörden des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen unter Aufsicht des Landes stehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nach diesem Gesetz Gebühren und Auslagen zu erheben.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Gebühren und Auslagen

1. der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Angelegenheiten ihrer Selbstverwaltung,
2. der Gerichte,
3. der Behörden der Justiz- und der Gerichtsverwaltung,
4. soweit sie Gegenstand eines öffentlich-rechtlichen Vertrages sind.

(3) Dieses Gesetz findet entsprechende Anwendung, wenn nach anderen Rechtsvorschriften Gebühren und Auslagen erhoben werden und nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Eine öffentliche Leistung ist die

1. besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) der in § 1 Abs. 1 genannten Stellen,
2. Gestattung der Benutzung von Einrichtungen und Anlagen des Landes und der unter Aufsicht des Landes stehenden nichtkommunalen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn die Benutzung öffentlich-rechtlich geregelt ist.

(2) Eine Amtshandlung ist auch die

1. Genehmigung oder Erlaubnis, die nach Ablauf einer Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
 2. durch Gesetz oder Rechtsverordnung vorgeschriebene Zustimmung, Genehmigung oder Einvernehmensklärung einer anderen Behörde,
 3. die Entscheidung einer Behörde, wenn diese von einer anderen Genehmigung mit umfasst wird.
- (3) Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind keine Selbstverwaltungsangelegenheiten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1.
- (4) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Abschnitt 2

Allgemeine Grundsätze für Gebührenordnungen

§ 3

Gebührenordnungen

(1) Die Mitglieder der Landesregierung haben für ihren jeweiligen Geschäftsbereich

1. die einzelnen Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden,
2. die Einrichtungen und Anlagen, für die Benutzungsgebühren erhoben werden, und die Benutzungsarten

sowie die Gebührensätze durch Rechtsverordnung (Gebührenordnung) unter Beachtung der §§ 4 bis 6 zu bestimmen.

(2) Die Gebührenordnungen nach Absatz 1 können

1. einzelne Behörden und deren öffentliche Leistungen bestimmen, für die auch die nach § 8 von Gebühren befreiten juristischen Personen Gebühren zu entrichten haben,
2. bei öffentlichen Leistungen, an deren Erbringung ein besonderes öffentliches Interesse besteht, von der Gebühren- und Auslagenerhebung ganz oder teilweise absehen.

§ 4

Bemessung der Gebührensätze

Zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner andererseits hat ein angemessenes Verhältnis zu bestehen. Gebühren für Genehmigungen, die die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABI. EG Nr. L 376 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung betreffen, müssen so bemessen sein, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf diese Genehmigungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für die Verwaltung, Kontrolle und die Durchführung der Genehmigungsverfahren nicht übersteigt.

§ 5

Gebührenbemessungsarten

(1) Die Gebühren sind durch feste Sätze oder durch Rahmensätze zu bestimmen.

(2) Gebühren nach festen Sätzen sind

1. die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehene Gebühr (Festbetragsgebühr),
2. die von einem feststehenden Wert oder Maßstab abhängige Gebühr (Wert- oder Maßstabsgebühr),
3. die nach feststehenden Stundensätzen vorgesehene Gebühr (Zeitgebühr).

(3) Bei Rahmengebühren sind ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festzulegen. Der Verordnungsgeber kann Kriterien angeben, die die gebührenerhebende Stelle bei der Festsetzung der Gebühr zu beachten hat.

§ 6

Pauschgebühren

Die Gebührenordnung kann vorsehen, dass zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffender öffentlicher Leistungen für einen im voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren erhoben werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

Abschnitt 3

Vorschriften für die Festsetzung von Gebühren und Auslagen

§ 7

Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben

1. für mündliche, einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte, soweit nicht durch die Gebührenordnung etwas anderes bestimmt ist,
2. für Amtshandlungen in Gnadensachen und bei Aufsichtsbeschwerden,
3. für Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis ergeben,
4. für Amtshandlungen, die sich aus einer bestehenden oder früheren gesetzlichen Dienstpflicht oder einer Tätigkeit ergeben, die anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistet werden kann,
5. für die Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit der Behörde,

6. wenn das Verfahren durch die Rücknahme eines Antrags beendet wird, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde,
 7. für die Bewilligung von Geldleistungen oder die Stundung oder Niederschlagung von Geldforderungen,
 8. für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen.
- (2) Absatz 1 Nr. 3 und 4 gilt nicht für Amtshandlungen der Gesundheitsämter.

§ 8 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden,
2. das Land Brandenburg,
3. Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Sinne von § 20 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVBl. I S. 266) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
4. sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts des Landes Brandenburg, deren Ausgaben ganz oder teilweise aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung vom Land getragen werden,
5. die anderen Länder, soweit gegenseitige Gebührenfreiheit gewährleistet ist,
6. die Gemeinden, Gemeindeverbände und deren Zweckverbände,
7. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
8. die rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz im Land Brandenburg, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

1. wenn die Gebühren einem Dritten auferlegt oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt werden können,
2. für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne von Artikel 110 Abs. 1 des Grundgesetzes,
3. für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen die Bundesrepublik Deutschland oder ein Land beteiligt ist,
4. für Sondervermögen und Landesbetriebe des Landes Brandenburg mit Ausnahme des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,

5. für die wirtschaftlichen Unternehmen der in Absatz 1 Nr. 6 genannten Körperschaften,
6. für öffentliche Leistungen an die Kirchen und Religionsgemeinschaften im Sinne des Absatzes 1 Nr. 7, soweit die Amtshandlung nicht unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 7a des Gesetzes vom 13. August 2008 (BGBl. I S. 1690, 1706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dient,
7. für öffentliche Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Landräte und Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörden an die in Absatz 1 Nr. 8 genannten Stiftungen,
8. für die Leistungen von Beliehenen.

(3) Wird für eine öffentliche Leistung nach Absatz 1 keine Gebühr erhoben, so kann auch auf die Erhebung von Auslagen verzichtet werden.

§ 9 Auslagen

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Leistung entstehen und nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind (Auslagen), sind vom Schuldner zu erstatten. Soweit die Gebührenordnung nichts Anderes bestimmt, gelten als Auslagen insbesondere:

1. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen,
2. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; sie werden als Dokumentenpauschale berechnet und betragen unabhängig von der Art der Herstellung in derselben Angelegenheit für die ersten 50 Seiten 0,50 Euro je Seite und für jede weitere Seite 0,15 Euro. Für die Überlassung von elektronischen Dateien anstelle der genannten Schriftstücke beträgt die Dokumentenpauschale je Datei 2,50 Euro,
3. Aufwendungen für Übersetzungen,
4. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen,
5. Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige,
6. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
7. die sonstigen Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen,
8. die Kosten für die Beförderung und die Verwahrung von Sachen.

§ 10

Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld

(1) Die Verwaltungsgebührenschild und die Auslagenschuld entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung, in den Fällen des § 13 mit der Beendigung der letzten Amtshandlung und in den Fällen des § 17 mit der Rücknahme des Antrags oder des Rechtsbehelfs.

(2) Die Benutzungsgebührenschild entsteht mit der Gestattung der Benutzung.

§ 11

Gläubiger der Gebühren und Auslagenerstattung

Die Gebühren und die Auslagenerstattung stehen der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts zu, deren Behörde

1. die gebührenpflichtige Amtshandlung vorgenommen,
2. die Benutzung erlaubt,
3. die Aufwendungen verauslagt

hat.

§ 12

Schuldner der Gebühren und Auslagen

(1) Schuldner der Gebühren und der Auslagen ist derjenige, der

1. die Amtshandlung zurechenbar veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. diese durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
4. eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 nutzt.

(2) Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Mehrere öffentliche Leistungen

(1) Die Gebühr wird für jede öffentliche Leistung im Sinne von § 2 erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen wird. Sie wird von derjenigen Behörde erhoben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner vornimmt. Sofern erforderlich hat die beteiligte Behörde der erhebenden Behörde die Höhe der Gebühr, ihre Berechnung und Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Werden die öffentlichen Leistungen von Behörden unterschiedlicher Gebührengläubiger vorgenommen, führt die erhebende Behörde den auf den anderen Gebührengläubiger entfallenden Gebührenanteil an diesen ab.

(2) Absatz 1 gilt für die Erstattung von Auslagen entsprechend.

§ 14

Gebührenbemessung

(1) Sind Rahmengebühren für die öffentliche Leistung vorgesehen oder erfolgt eine Festsetzung für mehrere öffentliche Leistungen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der öffentlichen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

(2) Werden die Gebühren reduziert, so verringern sich die Gebührenanteile, die an die anderen Gebührengläubiger nach § 13 Abs. 1 Satz 4 abzuführen sind, entsprechend ihrem jeweiligen Verhältnis an der Gesamtgebühr.

(3) Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlasste Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

§ 15

Festsetzung der Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren und Auslagen werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der schriftlichen, elektronischen oder schriftlich oder elektronisch bestätigten Festsetzung müssen mindestens hervorgehen

1. die erhebende Behörde,
2. der Schuldner der Gebühren und Auslagen,
3. die gebührenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind,

6. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren und Auslagen sowie deren Berechnung.

Ergibt die Festsetzung mündlich oder in sonstiger Weise, so genügt es, wenn sich die Angaben zu den Nummern 1 bis 5 aus den Umständen ergeben; die Angaben zu Nummer 6 können entfallen. Die mündliche Festsetzung ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen.

(2) Pauschgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.

(3) Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere, mit dem Recht der Selbstverwaltung ausgestattete juristische Personen des öffentlichen Rechts Gläubiger der Gebühren oder Auslagen, so handeln sie auch bei der Festsetzung nicht im Rahmen der Selbstverwaltung.

(4) Zurückzugebende Antragsunterlagen können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 16

Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

(1) Eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr und Auslagerstattung abhängig gemacht werden.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Sicherheitsleistung zu setzen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Frist, kann die Behörde den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

§ 17

Gebühren bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrags

Wird ein Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung nach Beginn, aber vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so beträgt die Gebühr mindestens 25 Prozent, höchstens jedoch 75 Prozent der vorgesehenen Gebühr. § 20 bleibt unberührt.

§ 18

Gebühren des Widerspruchsverfahrens

(1) Für die vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe der Sachentscheidungsgebühr erhoben; dies gilt nicht, wenn der Widerspruch nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg unbeachtlich ist. Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr entsprechend. § 17 gilt auch für das Widerspruchsverfahren.

(2) Wird der Widerspruch von einem anderen als dem Adressaten der Sachentscheidung eingelegt (Dritt-widerspruch), gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Widerspruchsbescheid auch dann gebührenpflichtig ist, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war. Die Gebühr ist in der nach § 3 Abs. 1 zu erlassenden Gebührenordnung festzulegen. Absatz 1 Satz 2 und 3 finden Anwendung.

(3) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühren oder Auslagen, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Prozent des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch zehn Euro erhoben.

(4) Wird der Widerspruchsbescheid der nächsthöheren Behörde von einem Verwaltungsgericht ganz oder teilweise aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen der Behörde, die die Kosten des Verfahrens einschließlich des Vorverfahrens zu tragen hat, auf Antrag zu erstatten.

Abschnitt 4

Vorschriften für die Erhebung von Gebühren und Auslagen

§ 19

Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe ihrer Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 20

Ermäßigung und Befreiung

Gebühren- und Auslagenermäßigung sowie Gebühren- und Auslagenbefreiung kann gewährt werden auf Antrag des Gebühren- und Auslagenschuldners aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, sowie bei öffentlichen Leistungen, an deren Erbringung ein besonderes öffentliches Interesse besteht. § 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 21

Säumniszuschlag

(1) Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei der Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Gläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs,

2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Gläubigers der Tag, an dem der Betrag dem Konto gutgeschrieben wird.

§ 22

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gilt die Landeshaushaltsordnung. In Fällen, in denen eine andere Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts als das Land Forderungsgläubiger ist, gelten die für sie verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 23

Verjährung

(1) Eine Festsetzung nach § 15, ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre; sie beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Gebühren- oder Auslagenschuld entstanden ist. Wird vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung gestellt, ist die Festsetzungsfrist so lange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist.

(2) Der Anspruch auf Zahlung festgesetzter Gebühren oder Auslagen verjährt nach vier Jahren (Zahlungsverjährung); mit der Verjährung erlischt die Forderung. Die Zahlungsverjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmalig fällig geworden ist.

(3) Die Festsetzungs- und die Zahlungsverjährung sind gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(4) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch:

1. schriftliche Geltendmachung des Anspruchs,
2. Stundung,
3. Eintritt der aufschiebenden Wirkung,
4. Aussetzung der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. Vollstreckungsaufschub,
7. eine Vollstreckungsmaßnahme,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Aufnahme in einem Insolvenzplan oder einem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan,
10. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat,

11. Ermittlungen der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthaltsort des Gebühren- und Auslagenschuldners.

(5) Die Unterbrechung der Zahlungsverjährung durch eine der in Absatz 4 genannten Maßnahmen dauert fort bis:

1. die Stundung, die aufschiebende Wirkung, die Aussetzung der Vollziehung oder der Vollstreckungsaufschub beendet ist,
2. bei Sicherheitsleistung, Pfändungspfandrecht, Zwangshypothek oder einem sonstigen Vorzugsrecht auf Befriedigung das entsprechende Recht erloschen ist,
3. das Insolvenzverfahren beendet ist,
4. der Insolvenzplan oder der gerichtliche Schuldenbeseitigungsplan erfüllt oder hinfällig ist,
5. die Restschuldbefreiung erteilt oder versagt wird oder das Verfahren, das die Restschuldbefreiung zum Ziel hat, vorzeitig beendet wird,
6. die Ermittlung der Behörde nach dem Wohnsitz oder dem Aufenthalt des Gebühren- und Auslagenschuldners beendet ist.

(6) Die Zahlungsverjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endete, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 24 Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen jedoch nur, soweit eine Festsetzungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zahlung des Schuldners.

(3) Der Erstattungsanspruch verjährt nach vier Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Festsetzungsentscheidung. § 23 Abs. 4 Nr. 1 gilt entsprechend. Mit dem Ablauf der Verjährungsfrist erlischt der Erstattungsanspruch.

(4) Wird die Erstattung nach unanfechtbarer Entscheidung bewirkt, so ist der zu erstattende Betrag vom Tage der Rechtshängigkeit an zu verzinsen. Die Zinsen betragen für einen vollen Monat 0,5 Prozent. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

Abschnitt 5 Schlussvorschriften

§ 25 Rechtsbehelf

(1) Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbstständig angefochten werden; der Rechtsbehelf gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Festsetzung.

(2) Wird eine Festsetzung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren gebührenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 26 Übergangsvorschrift

Die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Gebührenordnungen nach § 2 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 452), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 298, 302) geändert worden ist, bleiben bis zum Inkrafttreten einer neuen Gebührenordnung nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes in Kraft.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührengesetz für das Land Brandenburg außer Kraft.

Potsdam, den.....

Der Präsident
des Landtages Brandenburg
Gunter Fritsch

Gesetzesbegründung

A. Allgemeines

Die Notwendigkeit, die EU-DLR im Gebührengesetz umzusetzen, wird genutzt, um die weiteren Ziele der Optimierung der Verständlichkeit des Gesetzes, der Erhöhung der Verwaltungsökonomie sowie der Verschlanung des Normenbestandes zu erreichen.

Begrifflicher Ausgangspunkt der Regulationsstruktur des derzeitigen Gebührengesetzes sind die „Kosten“ der Verwaltungstätigkeit. Dabei spielen deren Entstehungsgründe (ob es sich um Aufwendungen für eigene Leistungen oder um die Erstattung von Leistungen anderer Stellen handelt) kaum eine Rolle. Infolgedessen werden Gebühren und Auslagen nicht immer eindeutig voneinander abgegrenzt. Diese Struktur führt zu gebührenrechtlichen Unsicherheiten in Fällen, in denen mehrere Behörden an einer Entscheidung beteiligt sind. Die Novellierung verfolgt daher einen anderen Ansatz: Ausgangspunkt der Gebührenpflicht sind nunmehr nicht mehr die Kosten, sondern vielmehr die zu Grunde liegenden öffentlichen Leistungen. Zwischen Gebühren einerseits und Auslagen andererseits wird konsequent unterschieden. Zudem wird durch die neuen §§ 2, 13 und 14 die gebührenrechtliche Behandlung der Beteiligung von Behörden an einer Entscheidung einer anderen Behörde geklärt.

Zur Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens verändert der Gesetzentwurf die Ermächtigung zum Erlass der Gebührenordnungen. Derzeit können nach § 2 Abs. 2 GebG Bbg die jeweiligen Minister die Gebührenordnungen nur im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen erlassen. Dieses Einvernehmensefordernis wird ersatzlos gestrichen. Die Kontrolle durch das Ministerium des Innern und das Ministerium der Finanzen erfordert nicht nur einen hohen Verwaltungsaufwand, sie kann auch nur auf der Grundlage der Angaben der Fachressorts erfolgen. Aufgrund dessen erscheint die Überprüfung im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens entbehrlich, zumal die Verantwortung für den Erlass rechtmäßiger Gebührenordnungen wegen der Ressorthoheit ohnehin bei den jeweiligen Fachministern liegt. Der Verzicht auf das förmliche Einvernehmen ermöglicht es den Ressorts, auf geänderte Anforderungen zügiger als bisher zu reagieren.

Die Überlegung, nur ein Mitglied der Landesregierung (z.B. Minister des Innern oder Minister der Finanzen) zum Erlass einer einheitlichen Gebührenordnung für die Geschäftsbereiche aller Ressorts zu ermächtigen, wurde aus verwaltungsökonomischen Gründen verworfen. Eine einheitliche Gebührenordnung hätte zwar den Vorteil, dass unterschiedliche Gebührensätze für gleiche Leistungen (z.B. Kopien, Beglaubigungen) in verschiedenen Gebührenordnungen vermieden würden. Solche öffentlichen Leistun-

gen machen indes nur einen geringen Anteil der gebührenpflichtigen Amtshandlungen aus. Dem insoweit nur begrenzten Vorteil einer einheitlichen Gebührenbestimmung stünden erhebliche Nachteile gegenüber: Das für eine einheitliche Gebührenordnung federführende Ministerium wäre zum einen auf die Angaben der einzelnen Fachressorts angewiesen, zum anderen könnte nicht gewährleistet werden, auf einen erkannten Novellierungsbedarf unmittelbar zu reagieren. Zudem lässt sich auch bei genauerer Betrachtung nicht feststellen, dass eine einheitliche Gebührenordnung übersichtlicher und damit bürgerfreundlicher wäre. Bei einer einheitlichen Gebührenordnung müssten alle Tarifstellen in einem Werk zusammengefasst werden, welches einen derartigen Umfang annehmen würde, dass wiederum aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Auffindbarkeit der einzelnen Tarifstellen eine Unterteilung (z.B. nach Ressorts oder Geschäftsbereichen) vorgenommen werden müsste.

Aus Gründen der Deregulierung gestrichen worden ist außer der Vorschrift über die in der Praxis nicht mehr relevanten Gebührenmarken auch die Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsvorschriften. Dass bisher von dieser Ermächtigung kein Gebrauch gemacht wurde, ist ein Indiz für den fehlenden Regelungsbedarf.

Im Übrigen lässt sich der Gesetzentwurf von dem Gedanken leiten, dass Regelungen, die sich in der Praxis als praktikabel erwiesen haben, inhaltlich nicht verändert werden. Allerdings sind diese auch vielfach redaktionell und systematisch überarbeitet worden, um durch klarere und übersichtlichere Regelungen die Gesetzesanwendung zu erleichtern und dadurch Bearbeitungszeiten zu verringern.

B. Einzelbegründungen

1. Zu § 1 Geltungsbereich

Die Vorschrift ist redaktionell neu gefasst und aus systematischen Gründen in zwei Vorschriften unterteilt worden: § 1 bestimmt nunmehr den Anwendungsbereich des Gesetzes, § 2 konkretisiert die für das Verständnis des § 1 notwendigen Begrifflichkeiten.

Auf die im bisher geltenden Gebührengesetz vorgesehene Fiktion („als Gemeindeverband im Sinne des Gesetzes gelten auch die Landkreise“) ist verzichtet worden, weil Landkreise unstreitig Gemeindeverbände sind. Im Interesse übersichtlicherer Regelungen wurde darüber hinaus von einer Benennung der Ämter abgesehen, weil Ämter sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von Absatz 2 Nr. 1 sind und zudem Ämter gemäß § 133 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Branden-

burg (BbgKVerf) als Gemeindeverbände gelten, wenn dieser Begriff als Sammelbegriff benutzt wird. Dies ist hier ohne Zweifel zu bejahen.

Absätze 2 und 3 greifen die derzeit geltende Regelung des § 1 Abs. 2 GebG Bbg inhaltlich auf, wobei Absatz 3 deutlicher als bisher die subsidiäre Geltung des Gesetzes hervorhebt.

2. Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Mit der Einführung des Begriffs der öffentlichen Leistung, folgt das Gesetz der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 6.02.1979 (BVerfGE 50, 217, 226) wonach *„Gebühren öffentlich-rechtliche Geldleistungen (sind), die aus Anlass individuell zurechenbarer, öffentlicher Leistungen dem Gebührenschuldner durch eine öffentlich-rechtliche Norm oder sonstige hoheitliche Maßnahme auferlegt werden und dazu bestimmt sind, in Anknüpfung an diese Leistung deren Kosten ganz oder teilweise zu decken“*.

Absatz 1 definiert den Begriff der öffentlichen Leistung und übernimmt inhaltlich die Regelungen des derzeitigen § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GebG Bbg. Da das Benutzungsverhältnis bei öffentlichen Einrichtungen auch privatrechtlich ausgestaltet werden kann (mit der Folge, dass privatrechtliche Benutzungsentgelte erhoben und der Anwendungsbereich des Gebührengesetzes nicht eröffnet ist), wird in Absatz 1 Nr. 2 klargestellt, dass eine öffentliche Leistung im Sinne des Gesetzes nur bei öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses vorliegt.

Absatz 2 ist aus Gründen der Rechtsklarheit neu aufgenommen worden.

Absatz 2 Nr. 1 der die so genannten Genehmigungsfiktionen als Amtshandlungen bestimmt, dient dem Ziel der Gebührentransparenz. Die für die Gebührenpflichtigkeit erforderliche Außenwirkung einer Amtshandlung wird von der Rechtsprechung bejaht, wenn *„die Verwaltungstätigkeit oder deren Ergebnis dem Gebührenpflichtigen gegenüber erkennbar in Erscheinung tritt“*, wobei es ausreichend ist, wenn eine Prüfungstätigkeit erfolgt, ohne dass ein entsprechender Bescheid gefertigt werden muss (OVG Bbg, Urt. v. 19.2.2003, 2 D 24/02. NE S. 13 UA). Die Gebührenpflichtigkeit von Amtshandlungen aufgrund einer Genehmigungsfiktion ist jedoch bisher nur für den mit der Rechtsprechung vertrauten Antragsteller erkennbar gewesen. Die nunmehr erfolgte Klarstellung ist mit Blick auf die Umsetzung der EU-DLR wünschenswert. Nach Art. 13 Abs. 4 der EU-DLR gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist, notwendige Genehmigungen für die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne der EU-DLR nach Ablauf einer festzulegenden Frist als erteilt. Es ist damit zu rechnen, dass im Zuge der landesrechtlichen Umsetzung der EU-DLR die Zahl der (nicht mehr nach außen dokumentierten) behördlichen Genehmigungsfiktionen zunehmen wird.

Der neue Absatz 2 Nr. 2 greift die Fälle auf, in denen eine Behörde eine Amtshandlung nicht allein vornehmen kann, sondern bei ihrer Entscheidung gesetzlich an die Entscheidung einer anderen Behörde gebunden ist (vgl. z.B. § 17 Abs. 2 BbgNatSchG „im Einvernehmen“ mit der Naturschutzbehörde), ohne dass die andere Behörde selbst unmittelbar gegenüber dem Antragsteller tätig wird, und erklärt diese Form der Mitwirkung zur gebührenfähigen Amtshandlung. Soweit ersichtlich, haben sich die brandenburgischen Gerichte bisher noch nicht mit der Frage beschäftigen müssen, ob die Entscheidungen der anderen Behörden als gebührenpflichtige Amtshandlungen oder gebührenfreie Verwaltungsinterna zu qualifizieren sind. Für die Qualifizierung als gebührenpflichtige Amtshandlung spricht jedoch zum einen, dass die das Einvernehmen erklärenden Behörden in diesen Fällen eigene materielle Prüfungen durchführen müssen. Zum anderen ist der Gesetzgeber nicht daran gehindert, anstelle von Zustimmungs- und Genehmigungserfordernissen das Verfahren so auszugestalten, dass der Antragsteller zunächst bei unterschiedlichen Behörden (jeweils gebührenpflichtige) Erlaubnisse und Genehmigungen einholen müsste, um diese dann als Antragsunterlagen bei der letztentscheidenden (Genehmigungs-)Behörde beizubringen. Vorgeschriebene Zustimmungen, Einvernehmen und Genehmigungen dienen der Verfahrensbeschleunigung und liegen daher auch im Interesse des Antragstellers. Es ist daher kein Grund ersichtlich, weshalb der Antragsteller für die Leistungen der beteiligten Behörden keine Gegenleistung erbringen sollte. Dies hat auch der VGH Baden-Württemberg (NVwZ 1995, 1029) so gesehen und den Amtshandlungscharakter schon dann bejaht, wenn der Antragsteller von der genehmigenden Behörde aufgefordert wird, eine gesetzlich vorgeschriebene Stellungnahme einer anderen Behörde beizubringen, selbst wenn die genehmigende Behörde an diese Stellungnahme nicht gebunden ist.

Um allerdings den Kreis der gebührenpflichtigen Leistungen der mitwirkenden Behörde für den Gebührenschuldner überschaubar zu halten, ist nicht jede Mitwirkungshandlung in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen worden. Zu den gebührenpflichtigen Amtshandlungen im Sinne von Absatz 2 Nr. 2 zählen nur solche behördlichen Mitwirkungsleistungen, die durch Gesetz oder Rechtsverordnung ausdrücklich vorgeschrieben sind und an die die Behörde, die die Leistung gegenüber dem Antragsteller erbringt, auch rechtlich gebunden ist. Letzteres ist bei der Erteilung einer Zustimmung oder Genehmigung sowie bei der Einvernehmenserklärung einer anderen Behörde der Fall, nicht hingegen in Fällen der bloßen Herstellung des Benehmens (vgl. z.B. nach § 17 Abs. 2 Satz 3 BbgNatSchG). Beteiligt die Genehmigungsbehörde eine andere Behörde, weil sie selbst die Beteiligung für erforderlich hält (z.B. das Einholen einer Stellungnahme), so stellt diese Mitwirkungsleistung der anderen Behörde keine Amtshandlung nach Absatz 2 Nr. 2 dar und bleibt als Verwaltungsinterna gebührenfrei.

Den Gedanken, dass im Interesse des Antragstellers liegende Verfahrensbeschleunigungen nicht zu einer gebührenrechtlichen Begünstigung führen können, greift auch Absatz 2 Nr. 3 auf. Diese Regelung stellt die strittige Frage klar, dass auch Entscheidungen, die von einer anderen Genehmigung mit umfasst werden, gebührenpflichtig sind. Beispiele für solche Genehmigungen mit Konzentrationswirkung sind die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 13 BImSchG, die Baugenehmigung nach § 67 Abs. 1 BbgBO, die Genehmigungen nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BbgBO sowie der Planfeststellungsbeschluss nach § 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz VwVfG Bbg. Um auch hier den Kreis der gebührenfähigen Leistungen überschaubar zu halten, ist eine Entscheidung im Sinne der Nr. 3 jede Leistung einer (nur verwaltungsintern mitwirkenden) Behörde, die ohne die konzentrierende Wirkung des Genehmigungsverfahrens als gesonderter Verwaltungsakt separat beantragt (und dann auch separat vergütet) werden müsste. Hierzu zählen insbesondere Erlaubnisse, Zulassungen, Zustimmungen und Genehmigungen. Beispielsweise ist die Baugenehmigung zum Zwecke der Errichtung einer Anlage, durch die schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden können, von der bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung umfasst (§ 13 BImSchG); ohne die konzentrierende Wirkung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG müsste sie separat beantragt und vergütet werden. Das Prüfungsergebnis der Baugenehmigungsbehörde ist somit Entscheidung im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 und daher gebührenfähige Amtshandlung (vgl. auch OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 17.08.2006, 2 L 330/04 S. 8 UA).

Die öffentliche Leistung der mitwirkenden Behörde ist jedoch nur dann erfasst, wenn sie in den Anwendungsbereich des Gebührengesetzes fällt. Dies ist nicht der Fall, wenn eine Leistung als (kommunale) Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen und erbracht wird. Wenn beispielsweise in einem Baugenehmigungsverfahren eine Gemeinde in Ausübung ihrer Planungshoheit ihr (bauplanungsrechtliches) Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilen muss, dann stellt dieses Verwaltungsinternum keine öffentliche Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 dar, weil die Erteilung des Einvernehmens Ausfluss der gemeindlichen Planungshoheit (als Teil der verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung) ist. Hierfür gilt das Gebührengesetz nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 ausdrücklich nicht.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3.

3. Zu § 3 Gebührenordnungen

Das derzeit geltende Gebührengesetz regelt die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in unterschiedlichen Abschnitten. Die §§ 3 bis 6 enthalten nur Vorgaben für den Erlass von Verwaltungsgebührenordnungen. Die Ermächtigung für den Erlass von Benutzungsgebührenordnungen findet sich hingegen in den §§ 24 und 25, die wiederum hinsichtlich der Erlasskompetenz sowie der Befreiungsmöglichkeit bei sozialen

Härten auf die Regelungen zur Verwaltungsgebührenordnung verweisen. Der Grund für diese Regelungssystematik ist in den Vorgaben des § 25 für die Gebührenbemessung zu sehen. Diese Regelung entspricht weitgehend § 6 KAG für die Berechnung der Gebühren für die Benutzung kommunaler Einrichtungen im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten. In der Begründung zum Gebührengesetz (LT-Drs. 1/207) wurde hierzu ausgeführt, dass „*anders als bei den vom Äquivalenzprinzip beherrschten Verwaltungsgebühren... zusätzlich*“ das Gebot der Kostendeckung und des Verbots der Kostenüberschreitung eingeführt werde. Bei den Benutzungsgebühren sei „*ein einheitlicher Gebührensatz viel eher zu finden, als bei den Verwaltungsgebühren, denn die Benutzung ist ja im allgemeinen gleichartig und kann kaum solche Unterschiede aufweisen wie einzelne Verwaltungsverfahren der gleichen Materie*“ (S. 9 der Begründung).

Diese Begrenzung erfordert eine regelmäßige Überprüfung, ob das Verbot der Kostenüberdeckung noch eingehalten wird. Ist das nicht länger der Fall, muss eine neue Gebührenkalkulation vorgenommen und die Gebührenordnung geändert werden. Damit ist ein erheblicher Verwaltungsaufwand verbunden. Tatsächlich ist die praktische Bedeutung der §§ 24 und 25 indes gering. Lediglich in drei Fällen sehen Gebührenordnungen die Festsetzung von Benutzungsgebühren vor: für die Inanspruchnahme des Luftrettungsdienstes, die Unterbringung von Tieren bei der Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland sowie für die Verwahrung radioaktiver Stoffe in der Landessammelstelle in Mecklenburg-Vorpommern. Im Interesse einer Deregulierung wird nun ein vereinfachter Ansatz gewählt, indem dem Verordnungsgeber für Verwaltungs- und Benutzungsgebühren gleichermaßen einheitliche Gebührenbemessungsvorgaben nach §§ 4 bis 6 an die Hand gegeben werden.

Die bisher in § 8 Abs. 4 enthaltene Ermächtigungsgrundlage, kraft Gesetzes bestehende persönliche Gebührenbefreiungen in Gebührenordnungen wieder aufheben zu können, ist aus Gründen der Systematik und der besseren Übersichtlichkeit als Nr. 1 in § 3 Abs. 2 aufgenommen worden. Die veränderte systematische Stellung der Regelung hat den Vorteil, dass der Verordnungsgeber auf einen Blick erfassen kann, ob und inwieweit eine Regelungskompetenz besteht. Der Gesetzgeber ließ sich bei der Bestimmung der persönlichen Gebührenbefreiung von der Vorstellung leiten, dass Behörden der öffentlichen Hand gegenseitig Leistungen erbringen und damit - langfristig betrachtet - ein Kostenausgleich erreicht wird (Prinzip der Gegenseitigkeit); die Freistellung der Gebühren soll somit ein sinnloses „Hin- und Herschieben“ von Steuermitteln verhindern.

Da indes in Einzelfällen bestimmte Behörden völlig einseitig Verwaltungsleistungen erbringen (z.B. Vermessungsleistungen), ohne dass auf längere Sicht ein gegenseitiger Kostenausgleich zu erzielen wäre, können die Gebührenordnungen einzelne Behörden und deren öffentliche Leistungen bestimmen, für die auch die nach § 8 von Gebühren befreiten juristischen Personen Gebühren zu entrichten haben. Auf diese Weise kann in den Gebührenordnungen die persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 eingeschränkt werden. So ist es beispielsweise - wie bisher auch schon - möglich, die für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg aufgrund § 8 Abs. 2 Nr. 4 bestehende Gebührenfreiheit durch eine gebührenordnungsrechtliche Regelung für bestimmte Leistungen einzelner Behörden aufzuheben.

Absatz 2 Nr. 2 entspricht inhaltlich § 6 Satz 2 des zurzeit geltenden Gebührengesetzes, ist allerdings redaktionell überarbeitet worden. Absatz 2 Nr. 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass ein öffentliches Interesse daran bestehen kann, dass in bestimmten Fällen öffentliche Leistungen auslagen- und gebührenfrei bleiben oder von einer Auslagen- und Gebührenerhebung zumindest teilweise abgesehen wird.

Denkbar sind Fälle der Verhaltenssteuerung, in denen durch Auslagen- und Gebührenfreiheit oder Auslagen- und Gebührenermäßigungen ein Anreiz geschaffen werden soll, bestimmte öffentliche Leistungen (z.B. im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes) in Anspruch zu nehmen. Als Beispiele seien genannt:

- Anträge von Antragstellern, die nach EMAS (= Eco-Management and Audit Scheme) registriert worden sind. Hierbei handelt es sich um ein von der EU auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 entwickeltes Instrument für Unternehmen, die ihre Umweltleistung verbessern wollen und damit einen Beitrag zum Umweltschutz leisten, sowie
- Anträge anerkannter Naturschutzverbände im Sinne von § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes

4. Zu § 4 Bemessung der Gebührensätze

Das in § 3 GebG Bbg enthaltene Äquivalenzprinzip ist unverändert in § 4 Satz 1 übernommen worden, lediglich das Wort „Kostenschuldner“ wurde mit Blick auf die Überschrift des § 12 in „Schuldner“ geändert.

Mit § 4 Satz 2 erfolgt die bis zum 28.12.2009 vorzunehmende Umsetzung des Art. 13 Abs. 2 Satz 2 der EU-DLR. Danach müssen die dem Antragsteller mit dem Antrag entstehenden Kosten vertretbar und zu den Kosten der Genehmigungsverfahren verhältnismäßig sein und dürfen die Kosten der Verfahren nicht übersteigen.

Genehmigungsverfahren ist nach Art. 4 Nr. 6 EU-DLR jedes Verfahren, das einen Dienstleistungserbringer oder –empfänger verpflichtet, bei einer zuständigen Behörde eine förmliche oder stillschweigende Entscheidung über die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit zu erwirken. Damit gilt für

die Gebühren von Genehmigungsverfahren, die die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit im Anwendungsbereich der EU-DLR betreffen, das reine Kostendeckungsprinzip, das es verbietet, Verwaltungsgebühren zur Erzielung von Überschüssen zu erheben. Nur der Verwaltungsaufwand darf insoweit noch als Kostenfaktor bei der Bemessung der Gebühren Berücksichtigung finden. Das Kostendeckungsprinzip fordert nicht, dass in jedem Einzelfall die Gebührenhöhe und der Verwaltungsaufwand einander entsprechen müssen. Die zu erhebenden Gebühren müssen nur dem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für die Verwaltung, Kontrolle und Durchsetzung der Genehmigungsverfahren entsprechen.

Das in § 4 Satz 2 enthaltene Kostenüberschreitungsverbot beschränkt sich auf den Geltungsbereich der EU-DLR, welcher durch folgende Rahmenbedingungen gekennzeichnet ist:

- Der Bereich Steuern ist gemäß Art. 2 Abs. 3 EU-DLR von der Anwendung der Richtlinie ausgenommen.
- Gemäß Art. 1 Abs. 6 und 7 EU-DLR werden sämtliche Verfahren, die mit dem Abschluss von Arbeitsverhältnissen durch einen Dienstleister verbunden sind (u.a. Arbeitssicherheit, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Tarifangelegenheiten, Krankenkassen, Arbeitslosenversicherung etc.), von der Anwendung der Richtlinie nicht berührt.
- Nach dem Erwägungsgrund 9 der EU-DLR fallen sog. „Jedermann“-Verfahren nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Ausgenommen sind daher u.a. Verfahren, die die Gründung oder Änderung von Betriebsstätten betreffen (z.B. Baugenehmigungen etc.). Dies betrifft auch die mit der Gründung oder Veränderung einer Betriebsstätte verbundenen weiteren Genehmigungsverfahren (wie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Verfahren nach dem Wasser-, Naturschutz-, Strahlenschutz-, Abfall-, Wald-, Berg-, Denkmalschutzrecht, Schornsteinfegerangelegenheiten etc.).
- Daneben unterscheidet die EU-DLR deutlich zwischen Genehmigungsverfahren und Anforderungen für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit. Die Beantragung und Beibringung der Unterlagen, die die Erfüllung der Genehmigungsanforderungen belegen bzw. nachweisen (z.B. Führungszeugnis, Meldebescheinigungen, Qualifikationsnachweise wie Zeugnisse), werden, auch weil es sich regelmäßig um „Jedermann“-Verfahren im o.g. Sinne handelt, nicht von der EU-DLR erfasst. Die entsprechenden Verfahren zur Erteilung der Nachweise werden überwiegend im Heimatland am Wohnsitz bzw. an der dortigen Niederlassung durchzuführen sein. Entsprechendes gilt für deutsche Dienstleister, die in Brandenburg eine Niederlassung im Sinne der Art. 9 bis 15 EU-DLR gründen wollen.

- Zahlreiche weitere Ausnahmetatbestände sind in den Art. 2, 17, 18 der EU-DLR aufgeführt (z.B. Taxigewerbe, Fahrschulen etc.).

5. Zu § 5 Gebührenbemessungsarten

§ 4 der derzeitigen Gesetzesfassung enthält vier gleichrangig nebeneinander stehende Gebührenbemessungsarten: Die Bestimmung der Gebühren durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der Amtshandlung und durch Rahmensätze. Aufgrund dieser Systematik verwarf das OVG Brandenburg in seiner Entscheidung vom 23.01.1997 (2 A 82/96) eine Baugebührenbemessung für Werbetafeln, die die Höhe der Gebühr von der Größe der Werbetafel linear abhängig machte. Als Folge dieser Rechtsprechung wird nunmehr nur noch zwischen festen Sätzen und Rahmengebühren unterschieden, wobei sich die Gebühren nach festen Sätzen (Absatz 2) wiederum unterteilen lassen in Festbetrags-, Wert- oder Maßstabs- und Zeitgebühren. Um dem Verordnungsgeber einen größeren Spielraum zur sachgerechten Gestaltung der Gebühren zu eröffnen, reicht es zukünftig aus, dass die Gebühr nach festen Sätzen anhand von feststehenden Werten oder Maßstäben (z.B. m²-Fläche) berechenbar ist.

Neu ist Absatz 3. Die Vorschrift enthält neben einer Definition der Rahmengebühr auch eine Ermächtigung an den Verordnungsgeber, die Ausschöpfung des Gebührenrahmens näher auszugestalten. Der Verordnungsgeber könnte z.B. festlegen, dass bei Antragstellern mit geringem Einkommen regelmäßig der Mindestsatz zu wählen ist.

Gestrichen wurde § 4 Abs. 2 des derzeit geltenden Gebührengesetzes, wonach die Mindestgebühr einen Euro beträgt, wenn die Gebühr in Vomhundertsätzen oder in Vomtausendsätzen des Wertes des Gegenstandes zu berechnen ist, sofern die Gebührenordnung nichts anderes bestimmt. In der Praxis hat sich für diese Regelung kein Bedarf gezeigt.

6. Zu § 6 Pauschgebühren

Die Regelung entspricht § 5 des derzeitigen Gesetzes.

7. Zu § 7 Sachliche Gebührenfreiheit

Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 sowie Absatz 2 entsprechen § 7 des derzeitigen Gebührengesetzes. Aus systematischen Gründen sind die sachlichen Gebührenbefreiungstatbestände des § 14 Abs. 4 sowie des § 15 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des derzeitigen Gesetzes als neue Nr. 5, 6 und 8 ohne inhaltliche Änderungen in § 7 Abs. 1 überführt worden.

In Absatz 1 Nr. 2 wurde der Begriff der „Dienstaufsichtsbeschwerden“ in „Aufsichtsbeschwerden“ geändert, weil eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerden in der Praxis häufig kaum getroffen werden kann und nicht selten auf eine Beschwerde hin sowohl die Rechtmäßigkeit einer behördlichen Entscheidung zu überprüfen als auch das persönliche Verhalten eines Amtswalters dienstrechtlich zu würdigen ist.

In Absatz 1 neu eingefügt worden ist Nr. 7, wonach die Bewilligung von Geldleistungen sowie die Stundung oder Niederschlagung einer Geldforderung gebührenfrei gestellt werden. Eine finanzielle Unterstützung – sei es in Form der Gewährung einer finanziellen Zuwendung, sei es in Form eines (vorübergehenden) Verzichts auf die Geltendmachung einer Forderung - erfolgt aufgrund eines öffentlichen Interesses oder einer gesetzlichen Verpflichtung stets zu einem bestimmten Zweck, wie z.B. zum Zwecke der Wirtschaftsförderung oder zur Vermeidung einer finanziellen Notlage. Es wäre in diesen Fällen zweckwidrig, die Höhe der Unterstützung durch eine Gebühr zu minimieren.

8. Zu § 8 Persönliche Gebührenfreiheit

§ 8 des derzeitigen Gebührengesetzes regelt in Absatz 1 die Gebührenbefreiung bestimmter Körperschaften und schränkt diese in den Absätzen 2 und 3 wieder ein; Absatz 4 ermächtigt den Verordnungsgeber zur Einschränkung oder Aufhebung der Gebührenbefreiung. Im Gesetzesvollzug hat sich der bisherige § 8 als problematisch erwiesen. Die neue Vorschrift über die persönliche Gebührenfreiheit hält an der bekannten Struktur fest, zunächst die Gebührenprivilegierung und anschließend Ausnahmen hiervon zu benennen. Der bisherige Absatz 4 ist in den Abschnitt 2 über die allgemeinen Grundsätze für Gebührenordnungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1) überführt worden.

Der neue Absatz 1 Nr. 8 erweitert als Beitrag zur Förderung des gemeinnützigen Stiftungswesens in Brandenburg den Kreis der Privilegierung zu Gunsten rechtsfähiger Stiftungen bürgerlichen Rechts mit Sitz in Brandenburg, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) verfolgen. Diese Stiftungen nehmen wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben wahr, nicht zuletzt auch in Bereichen, aus denen der Staat sich aus finanziellen Gründen zurückzieht. Es besteht daher ein besonderes landespolitisches Interesse an der Tätigkeit dieser Stiftungen. Da die Stiftungen für ihre Tätigkeit grundsätzlich nur Erträge des Stiftungskapitals, nicht aber den Kapitalstock selbst einsetzen dürfen, liegt es auch im landespolitischen Interesse, die Erträge nicht zu minimieren.

Auch ist die Gebührenbefreiung als deutliches Signal für die Anerkennung und Wertschätzung zu verstehen, die der Gesetzgeber der Betätigung von Stiftungen entgegenbringt. In der Praxis wird dem öffentlichen Interesse an den Aktivitäten dieser Stiftungen bereits jetzt dadurch Rechnung getragen, dass auf Antrag regelmäßig Gebührenbefreiung nach § 6 des derzeitigen Gesetzes gewährt wird. Durch eine gesetzlich geregelte Gebührenbefreiung werden nunmehr diese Einzelfallentscheidungen entbehrlich. Eine Bund-Länder-Abfrage hat im Übrigen gezeigt, dass in fünf von insgesamt neun Ländern, die sich an der Abfrage beteiligt haben, Stiftungen bürgerlichen Rechts von Verwaltungsgebühren befreit sind (Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz). In zwei Ländern besteht eine Gebührenfreiheit für die Anerkennung gemeinnütziger Stiftungen (Sachsen und Hamburg). Die Privilegierung bezieht sich ausschließlich auf rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts, die Zwecke im Sinne von §§ 52 ff AO verfolgen und ihren Sitz im Land Brandenburg haben, um den Kreis der gebührenbefreiten Institutionen in einem überschaubaren Rahmen zu halten.

Die Gebührenbefreiung gilt nach Absatz 2 Nr. 7 jedoch dann nicht, wenn die öffentliche Leistung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden oder von den Landräten/Oberbürgermeistern als allgemeine untere Landesbehörden erbracht wird. Würde die Gebührenfreiheit auch für Leistungen der kommunalen Ebene gelten, könnte es sich um einen Fall des Art. 97 Abs. 3 Landesverfassung handeln, so dass insoweit von der Gebührenprivilegierung Abstand genommen wurde. Den Stiftungen bleibt es unbenommen, bei den Kommunen einen Antrag auf Gebührenbefreiung nach § 20 zu stellen.

Absatz 2 Nr. 1 greift § 8 Abs. 2 des derzeit geltenden Gebührengesetzes auf, enthält jedoch eine inhaltliche Ausweitung. Die wirtschaftlichen Unternehmen der Kommunen sollten nach Auffassung des Gesetzgebers im Jahr 1991 Gebühren und Auslagen entrichten, weil diese Aufwendungen letztlich nicht von der kommunalen Körperschaft und somit vom allgemeinen Steuerzahler, sondern von den Nutzern des wirtschaftlichen Unternehmens aufgebracht werden sollten. Er ließ sich von der Vorstellung leiten, dass die Gebühren nach dem Gebührengesetz von den kommunalen wirtschaftlichen Unternehmen in dessen Gebühren- bzw. Entgeltkalkulation einfließen können. Aufgrund der Rechtsprechung kommen diese Vorstellungen aber nicht zum Tragen. Zum einen wurden nur die Einrichtungen der Wasserversorgung, nicht aber die der Abwasserentsorgung als wirtschaftliche Unternehmen der Kommunen qualifiziert (VG Cottbus, Ur. v. 28.9.1995, 2 K 351/93; VG Weimar, Ur. v. 5.07.2001, 2 K 2876/00, NVwZ-RR 2002, 382). Zum anderen wurde entschieden, dass die Gebührenpflicht nach § 8 Abs. 2 des derzeitigen Gebührengesetzes voraussetzt, dass die Verwaltungsgebühr unmittelbar von einem Dritten verlangt werden könne. Die Einstellung in eine Kostenkalkulation zur Bestimmung der Gebühr genüge dagegen nicht (VG Cottbus, Ur. v. 28.9.1995, 2 K 351/93; VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 25.9.1995, 2 S 250/95). Um den ur-

sprünglichen Überlegungen des Gesetzgebers wieder zur Geltung zu verhelfen, ist Absatz 2 Nr. 1 um die Worte „oder in sonstiger Weise auf Dritte umgelegt“ ergänzt worden. Bezüglich der Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung wird auf die Rechtsfolgenabschätzung verwiesen.

Landesbetriebe sind nach § 8 Abs. 3 des derzeit geltenden Gebührengesetzes, von der Gebührenprivilegierung ausgenommen, wenn sie mit den Bundesbetrieben im Sinne des Art. 110 Abs. 1 GG vergleichbar sind. Diese Regelung hat sich in der Praxis als streitbefangen erwiesen, weil bereits die kennzeichnenden Merkmale eines Bundesbetriebes im Sinne des Art. 110 GG kaum sicher feststellbar sind. Während das VG Potsdam (Urt. v. 17.08.2006; Az. 1 K 1137/05) und das OVG Rheinland-Pfalz (Urt. v. 10.10.2005; Az. 12 A 10966/05) es unter Berufung auf den Willen des Gebührengesetzgebers für unerheblich erachteten, ob ein Landesbetrieb eine hoheitliche oder eine gewerbliche Tätigkeit ausübe, und die Gebührenpflichtigkeit auf die Einführung betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente und unternehmerischer Grundprinzipien stützten, verwies das BVerwG (Urt. v. 29.8.2007; Az. 9 C. 2.07) darauf, dass sich die Notwendigkeit einer erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeit gerade aus der Voraussetzung des Bundesbetriebes im Sinne des Art. 110 GG ergebe. Der auslegungsbedürftige Begriff der erwerbswirtschaftlichen Ausrichtung setze stets *„ein Angebot von Waren und Dienstleistungen gegen Entgelt“* voraus, wobei zwar keine Gewinnerzielungsabsicht, aber ein über die bloße Vermögensverwaltung hinausgehender Geschäftsbetrieb erforderlich sei. Entscheidend sei *„die Außenbeziehung der aus sächlichen und personellen Mitteln gebildeten Funktionseinheit zu einem Markt“*.

Aufgrund dieser Rechtsprechung des BVerwG bedarf es zur Feststellung der Gebührenpflichtigkeit in jedem Einzelfall einer Analyse der Organisations- und Aufgabenstruktur des jeweiligen Landesbetriebes. Eine solche Prüfung wäre überaus zeitaufwändig, da die eine öffentliche Leistung erbringende Behörde umfangreiche, möglicherweise mit Schwierigkeiten und Zweifeln behaftete Ermittlungen darüber anstellen müsste, ob die Voraussetzungen einer Gebührenbefreiung gegeben sind. Der dadurch ausgelöste Zeitaufwand könnte ohne weiteres den Zeitaufwand für die Vornahme der öffentlichen Leistung übersteigen und – da die Kostenentscheidung mit der Sachentscheidung verbunden werden soll (§ 15 Abs. 1 Satz 2) – die Vornahme der öffentlichen Leistung verzögern.

Diese Probleme vermeidet nunmehr § 8 Abs. 2 Nr. 4, wonach allein der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg in den – aufhebbaren (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1) - Genuss der Gebührenprivilegierung kommt, die übrigen Landesbetriebe jedoch gebührenpflichtig sind. Die Beibehaltung der Privilegierung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg beruht auf der Tatsache, dass er nur hoheitliche Aufgaben der früheren Straßenbaubehörden (Brandenburgische Straßenbauämter, Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen - LBVS) wahrnimmt; im Einzelnen handelt es sich um

- die „dem Autobahnamt und den Straßenbauämtern übertragenen Aufgaben, Zuständigkeiten und rechtlichen Verpflichtungen
- sowie die bisher vom LBVS wahrgenommenen Aufgaben, Zuständigkeiten und rechtlichen Verpflichtungen im Bereich Straßenwesen.“

Eine derartige Beschränkung auf rein hoheitliche Tätigkeiten liegt indes bei den übrigen drei Landesbetrieben, die im Land Brandenburg errichtet worden sind, nicht vor. Die nun vorgesehene Regelung des § 8 Abs. 2 Nr. 4 bildet ausgehend von der Rechtsprechung des BVerwG die derzeitige Rechtslage ab und hat den Vorteil, dass die Gebührenpflichtigkeit zukünftiger Landesbetriebe zweifelsfrei feststeht.

Als Ausnahmetatbestand neu aufgenommen worden ist Absatz 2 Nr. 8. Danach greift eine Privilegierung nicht ein, wenn die öffentliche Leistung von einem Beliehenen (z.B. öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) erbracht worden ist. Dass auch die gemäß Absatz 1 privilegierten, überwiegend staatlichen Organisationen für die Leistungen eines Beliehenen Gebühren zu entrichten haben, ist gerechtfertigt, weil Beliehene in der Regel private Unternehmer sind, die mit der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe ihren Lebensunterhalt bestreiten müssen. Aus diesem Grunde sehen die Gebührenordnungen in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 1 in diesen Fällen auch bisher schon eine Gebührenpflichtigkeit vor. Zukünftig besteht kraft Gesetzes eine Gebührenpflicht für die Leistungen Beliehener, so dass die entsprechenden Regelungen in den Gebührenordnungen entbehrlich werden.

Wegen der Trennung von Gebühren und Auslagen gilt die „Gebühren“- Befreiung grundsätzlich nicht für die Erstattung von Auslagen. Allerdings sieht Absatz 3 vor, dass in Fällen der Gebührenbefreiung auch auf die Geltendmachung der Auslagenerstattung verzichtet werden kann. Diese Regelung greift inhaltlich § 10 Abs. 2 des derzeit geltenden Gebührengesetzes auf.

9. Zu § 9 Auslagen

§ 9 ist im Vergleich zu § 10 des derzeitigen Gebührengesetzes überwiegend redaktionell, zum Teil aber auch inhaltlich überarbeitet worden.

Satz 1 enthält, wie bereits bisher § 10 Abs. 1, zwei Kernaussagen: Zum einen nimmt die Vorschrift eine Begriffsbestimmung vor. Auslagen sind Aufwendungen einer Behörde im Zusammenhang mit der Erbringung einer öffentlichen Leistung, die nicht als „typische“ Aufwendung bereits mit in die Kalkulation der Gebühr eingeflossen und daher nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind. Daraus ergibt sich die systematische Trennung zwischen Gebühren und Auslagen. Zum anderen enthält Satz 1 die Verpflichtung, dass Auslagen vom Schuldner zu erstatten sind.

Satz 2 enthält redaktionell neu gefasste Regelbeispiele für Auslagen, die allerdings unter dem Vorbehalt stehen, dass die Gebührenordnungen nichts Anderes bestimmen.

Der Klarstellung halber ist Nr. 1 neu ins Gebührengesetz aufgenommen worden. Es wird nunmehr davon ausgegangen, dass Entgelte für Standardbriefsendungen bereits mit der Verwaltungsgebühr abgegolten sind. Die (erhöhten) Kosten für besondere Formen der Zustellung (z.B. Postzustellungsurkunde, Einschreiben) können indes zusätzlich zur Verwaltungsgebühr als Auslagen geltend gemacht werden. Infolgedessen kann bei Nr. 4 (Aufwendungen der öffentlichen Bekanntmachung) sowie bei Nr. 8 (Kosten für die Beförderung von Sachen) auf eine ausdrückliche Erwähnung der Porti verzichtet werden.

Bei den Aufwendungen für Übersetzungen ist in Nr. 3 die Einschränkung „auf besonderen Antrag“ (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 des derzeitigen Gebührengesetzes) gestrichen worden. Die Übersetzung von Schriftsätzen oder Unterlagen ist nicht regelmäßig erforderlich, sondern nur dann, wenn in einem Verfahren die Beteiligung eines anderen Staates notwendig wird (z.B. bei der Genehmigung von Anlagen, die Auswirkungen auf den Nachbarstaat Polen haben kann). Da es sich hierbei indes um Einzelfälle handelt, können die Aufwendungen für solche Übersetzungen regelmäßig nicht als „typische“ Aufwendung in die Gebühr einbezogen werden. Es ist nicht ersichtlich, weshalb Übersetzungskosten nur dann als Auslage gelten und separat abrechenbar sein sollen, wenn der Antragsteller die Übersetzung besonders beantragt hat.

Nr. 5 (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 des derzeitigen Gebührengesetzes), der die Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige betrifft, wurde gestrafft. Insbesondere ist der Verweis auf das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) nach Außerkrafttreten dieses Gesetzes zum 1. Juli 2004 obsolet. Gestrichen wurde hier, ebenso wie in Nr. 7 (derzeit § 10 Abs. 1 Nr. 6), die Regelung, dass

erstattungsfähige Auslagen auch dann fingiert werden, wenn tatsächlich keine Aufwendungen für Zeugen und Sachverständige oder für andere in- und ausländische Behörden, öffentliche Einrichtungen oder Beamte erfolgt sind. Den derzeitigen Regelungen liegt offenbar der Gedanke der Kostengerechtigkeit zugrunde. Der Auslagenschuldner soll nicht davon profitieren, dass nur aus besonderen Gründen des konkreten Einzelfalls keine Aufwendungen entstanden sind (so: Zdunek/Susenberger, Kommentar zum Gebührengesetz für das Land NRW, 1996, zu § 10 GebG NW, der dem derzeitigen § 10 entspricht). Diese Überlegung widerspricht jedoch dem Wesen der Auslagenerstattung: Da die von der Gebühr zu trennende Auslage gerade den Zweck verfolgt, tatsächlich entstandene Kosten, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, vom Schuldner erstattet zu bekommen, besteht keine Veranlassung, in Fällen, in denen tatsächlich keine Aufwendungen im Sinne der Nummern 5 oder 7 entstanden sind, fiktive Aufwendungen als Auslagen zu definieren und diese beim Schuldner geltend zu machen.

In Nr. 8 (derzeit § 10 Abs. 1 Nr. 7) ist ein redaktionelles Versehen („Verwaltung“) bereinigt worden.

10. Zu § 10 Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld

Das derzeit geltende Gebührengesetz enthält unterschiedliche Zeitpunkte für das Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld dem Grunde nach:

- Verwaltungsgebühren
 - Antragseingang bei der zuständigen Behörde bei antragsbedingten Verfahren (§ 11 Abs. 1, 1. Halbsatz),
 - Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung bei nicht antragsbedingten Verfahren (§ 11 Abs. 1, 2. Halbsatz)
- Benutzungsgebühren
 - Gestattung der Benutzung (§ 26),
- Auslagenerstattung
 - letzte Amtshandlung im Falle der (fiktiven) Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (§ 11 Abs. 2, 2. Halbsatz),
 - letzte Amtshandlung im Falle der (fiktiven) Zahlung von Beiträgen an andere Behörden (§ 11 Abs. 2, 2. Halbsatz),
 - Verauslagung der Auslage (§ 11 Abs. 2).

Diese Regelungen haben zur Konsequenz, dass bei der Festlegung der Gebühren- und Auslagenschuld die jeweilige Rechtslage des Entstehungszeitpunkts gilt. Da die Kostenentscheidung in der Praxis regelmäßig erst mit der Sachentscheidung ergeht, ist die Regelung anwenderunfreundlich.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird nunmehr in § 10 Abs. 1 festgelegt, dass die Verwaltungsgebührensschuld und die Auslagenschuld immer erst mit der Beendigung der Amtshandlung entstehen. Daraus folgt, dass der Gebührenschuldner bei antragsgebundenen Amtshandlungen zukünftig nicht mehr wie bisher von Gebührenerhöhungen im Zeitraum zwischen Antragseingang und Beendigung der letzten Amtshandlung verschont bleibt. In der Praxis kommt es dem Antragsteller jedoch auf die öffentliche Leistung an, so dass er seine Antragstellung auch nicht von der Höhe der Gebühr abhängig macht. Beibehalten wurde der Zeitpunkt des Entstehens der Benutzungsgebühr, die Regelung des § 26 ist aber als Absatz 2 in den § 10 integriert worden.

11. Zu § 11 Gläubiger der Gebühren und Auslagen

Die derzeitigen Regelungen in § 12 und § 27 sind - unter Berücksichtigung der Auslagen - redaktionell zusammengefasst worden.

12. Zu § 12 Schuldner der Gebühren und Auslagen

Die derzeitigen Regelungen in § 13 und § 28 sind - unter Berücksichtigung der Auslagen - nunmehr in Absatz 1 redaktionell zusammengefasst worden. Absatz 2 ist redaktionell geändert worden.

13. Zu § 13 Mehrere öffentliche Leistungen

Bisher fehlt eine eindeutige Regelung, wie Sachverhalte gebührenrechtlich zu behandeln sind, wenn mehrere Behörden an einer öffentlichen Leistung mitwirken. In der Praxis besteht Unsicherheit und teilweise auch Dissens darüber, welche Behörde in welcher Höhe die Gebühren erheben kann und ob und in welcher Form ein Ausgleich zwischen den Behörden erfolgt. Der neue § 13 beseitigt nunmehr die Unklarheit. Die Gebühr ist für jede Amtshandlung im Sinne von § 2 von derjenigen Behörde zu erheben, die die öffentliche Leistung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner erbringt. Damit diese Behörde einen ordnungsgemäßen Gebührenbescheid erlassen kann, verpflichtet Absatz 1 Satz 3 die (nur intern) beteiligte Behörde, sofern erforderlich, der festsetzenden Behörde die für die Gebührenfestsetzung notwendigen Informationen (Höhe der Gebühr, ihre Berechnung und Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage) zukommen zu lassen. Die Notwendigkeit, dass die beteiligte Behörde der festsetzenden Behörde die Grundlagen der Gebührenfestsetzung mitteilt, besteht insbesondere bei Rahmengebühren. Nur die beteiligte Behörde kann wissen, welchen Verwaltungsaufwand sie erbringen musste und welche Aufwendungen ihr entstanden sind.

Gebühren für gebührenpflichtige Leistungen von Behörden, die einer anderen juristischen Person angehören, sind nach § 13 Abs. 1 Satz 4 von der erhebenden (festsetzenden) Behörde an die andere juristische Person abzuführen. Einer entsprechenden Regelung für diejenigen Fälle, in denen die handelnden Behörden ein und derselben Gebietskörperschaft oder sonstigen juristischen Person angehören (z.B. Land), bedarf es nicht. Gebührengläubiger ist nach § 11 stets die Gebietskörperschaft oder juristische Person, nicht die Behörde.

Nach Absatz 2 gilt die Regelung für Auslagenerstattung entsprechend. Wenn also beispielsweise die Behörde eines Landkreises eine Amtshandlung unmittelbar gegenüber dem Gebührenschuldner erbringt, an der intern eine Landesbehörde in Gestalt einer gebührenpflichtigen Amtshandlung im Sinne von § 2 mitgewirkt hat, dann erhebt die Behörde des Landkreises neben der Gebühr zugleich auch die Auslagen der Landesbehörde und leitet den entsprechenden Betrag nach Zahlungseingang an das Land weiter.

14. Zu § 14 Gebührenbemessung

Absatz 1 entspricht § 9 Abs. 1 des derzeitigen Gebührengesetzes, wobei allerdings wegen der neuen Regelung des § 13 eine Ergänzung erforderlich geworden ist.

Absatz 2 beinhaltet eine Folgeregelung zu § 13. Werden die Gebühren der einzelnen Leistungen unterschiedlicher Behörden zu einer Gesamtgebühr addiert, so sind Fälle denkbar, in denen die durch Addition von Einzelgebühren gebildete Gesamtgebühr in einem Missverhältnis zur Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung für den Schuldner steht. Zur Wahrung des Äquivalenzprinzips ist dann eine Gebührenreduzierung vorzunehmen. Absatz 2 regelt, wie die reduzierte Gesamtgebühr auf die Gebührengläubiger zu verteilen ist.

Absatz 3 entspricht § 14 Abs. 2 des derzeitigen Gesetzes.

15. Zu § 15 Festsetzung der Gebühren und Auslagen

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 14 des derzeit geltenden Gebührengesetzes. Die in Absatz 1 Satz 2 vorgenommene Streichung der Wörter „soweit möglich“ ist erfolgt, weil diese Wörter entbehrlich sind. Wenn die Festsetzung der Gebühren und Auslagen nicht möglich ist, ist stets eine Rechtfertigung für eine Abweichung von der Soll-Bestimmung gegeben.

Absatz 2 entspricht § 9 Abs. 3 des derzeitigen Gebührengesetzes, der aus systematischen Gründen in § 15 überführt worden ist.

Neu eingefügt wurde Absatz 4, der der Behörde ein Zurückbehaltungsrecht an den dem Gebühren- und Auslagenschuldner zurückzugebenden Unterlagen einräumt. Zweck dieser Regelung ist es, den Schuldner zur pünktlichen Zahlung anzuhalten. Ein vergleichbares behördliches Zurückbehaltungsrecht sieht § 16 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vor.

16. Zu § 16 Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem derzeitigen § 16, ist jedoch redaktionell überarbeitet. Absatz 2 regelt nunmehr die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer unterlassenen Vorschusszahlung oder Sicherheitsleistung. Dieser Vorschrift bedarf es zur ordnungsgemäßen Verfahrensbeendigung.

17. Zu § 17 Gebühren bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrags

§ 15 des derzeitigen Gebührengesetzes regelt in vier Absätzen insgesamt neun Fallkonstellationen:

- Gebührenfreiheit der Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit (Abs. 1),
- Gebührenfreiheit bei Rücknahme eines Antrages vor Beginn der sachlichen Bearbeitung (Abs. 1),
- Gebührenermäßigung bei Rücknahme eines Antrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung (Abs. 2),
- Gebührenermäßigung bei Rücknahme des Antrags aus anderen Gründen als Unzuständigkeit (Abs. 2),
- Gebührenermäßigung bei Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung (Abs. 2),
- Gebührenpflichtigkeit in Höhe der Sachentscheidung bei Zurückweisung eines Widerspruchs (Abs. 3)
- Gebührenermäßigung bei Teilwidersprüchen (Abs. 3),
- Erstattungsanspruch bei Aufhebung des Widerspruchsbescheides (Abs. 3),
- Gebührenpflichtigkeit der Drittwidersprüche gegen gebührenfreie Sachentscheidung (Abs. 4).

Im Interesse einer besseren Verständlichkeit der Vorschrift sind nunmehr die bisher in § 15 Abs. 1 geregelten Fälle als solche der sachlichen Gebührenbefreiung qualifiziert und daher systematisch zutreffend in § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 überführt worden. Die Beendigung des Verfahrens wegen Rücknahme oder Ablehnung des Antrags (§ 15 Abs. 2 der derzeitigen Fassung) wird in § 17 geregelt, während die Regelungen zum Widerspruchsverfahren in § 18 aufgenommen worden sind.

Des Weiteren sind inhaltliche Veränderungen erfolgt.

§ 17 hält daran fest, dass die Gebühr bei der Rücknahme sowie der Ablehnung eines Antrages zwischen 25 und 75 Prozent der Sachentscheidungsgebühr beträgt. Aus Gründen der Verfahrensökonomie ist jedoch die Regelung, dass von einer Gebührenerhebung „abgesehen werden kann, wenn dies der Billigkeit entspricht“, gestrichen worden. Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Gebührenverzicht war bisher von Amts wegen zu prüfen. Da es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, muss im Festsetzungsbescheid nach § 39 Abs. 1 Satz 3 VwVfG Bbg dargelegt werden, ob und aus welchen (Billigkeits-) Gründen ein Gebührenverzicht erfolgen kann. Da diese in der Regel in der Person des Schuldners liegen, verfügt die Behörde häufig nicht über die notwendigen Informationen und muss wegen des bestehenden Amtsermittlungsgrundsatzes allein für die Gebührenfestsetzung noch weitere Sachverhaltsaufklärung betreiben. Da die Gebührenfestsetzung mit der Sachentscheidung verbunden werden soll (§ 15 Abs. 1 Satz 2), kann diese Sachverhaltsaufklärung unter Umständen zu einer zeitlichen Verzögerung der eigentlichen Sachentscheidung führen. Die neue Fassung vermeidet diesen Umstand. Durch den Verweis auf § 20 wird über einen Gebührenverzicht aus Billigkeitsgründen nur noch auf entsprechenden Antrag des Gebührenschuldners hin zu entscheiden sein.

Gestrichen worden ist ferner die Regelung in § 15 Abs. 2 des derzeitigen Gebührengesetzes, wonach die Gebühr für den Ausgangsbescheid nachträglich zu ermäßigen ist, wenn der Ausgangsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wird. Aus welchen Gründen sich der damalige Gesetzgeber für die Gebührenermäßigung entschieden hat, lässt sich der Gesetzesbegründung nicht zweifelsfrei entnehmen. Möglicherweise beruhte die Regelung auf dem Gedanken, dass der Nutzen der öffentlichen Leistung, der bei der Berechnung der Gebühr zu berücksichtigen ist, nach einer Rücknahme oder einem Widerruf des zu Grunde liegenden Verwaltungsaktes nicht länger fortbesteht, so dass sich die ursprüngliche Gebühr im Nachhinein als zu hoch erweist. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass der Verwaltungsaufwand mit Erlass des Verwaltungsaktes entstanden ist, unabhängig davon, ob dieser später aufgehoben wird oder nicht. Auch sind begünstigende Verwaltungsakte nur unter engen Voraussetzungen aufhebbar, insbesondere darf das Vertrauen des Begünstigten in den Bestand des Verwaltungsaktes nicht schutzwürdig sein. Das ist beispielsweise im Falle der Rücknahme einer rechtswidrigen Entscheidung dann gegeben, wenn der Begünstigte die Ausgangsentscheidung durch unrichtige Angaben erwirkt hat (§ 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG Bbg). Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt kann z.B. widerrufen werden, wenn der Begünstigte eine Auflage nicht fristgerecht erfüllt hat (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwVfG Bbg). In den Fällen des nicht schützenswerten Vertrauens auf den Bestand der öffentlichen Leistung ist kein Grund erkennbar, weshalb die Gebühr des Ausgangsbescheides zu reduzieren wäre. Im Rahmen der Vorschriften über den Vermögensausgleich (§§ 48 Abs. 3, 49 Abs. 6 VwVfG Bbg) wäre ggf. zu prüfen, ob die bereits gezahlte Verwaltungsgebühr einen (auszugleichenden) Vermögensnachteil darstellt. Darüber hinaus bedarf es keiner besonderen Regelung im Gebührengesetz.

18. Zu § 18 Gebühren des Widerspruchsverfahrens

Absatz 1 entspricht inhaltlich weitgehend § 15 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 des derzeitigen Gebührengesetzes, allerdings mit folgenden Modifikationen: Zum einen wird die Erhebung der Auslagen nicht mehr erwähnt, weil sich die Verpflichtung zur Auslagenerstattung bereits aus § 9 Abs. 1 ergibt. Zum anderen wird die Gebührenpflicht bei der Zurückweisung des Widerspruchs in den Fällen ausgeschlossen, in denen der Widerspruch nur deshalb unbegründet ist, weil die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gesetzlich als unbeachtlich eingestuft wird. Hier liegt die Ursache des Widerspruchs in dem Verhalten der Behörde begründet, so dass diese auch die Folgen ihres Verhaltens – nämlich die erneute Befassung mit dieser Angelegenheit – zu tragen hat.

Bei § 15 Abs. 4 des derzeitigen Gebührengesetzes, der die Gebührenpflichtigkeit von Drittwidersprüchen festlegt, besteht die Unsicherheit, ob die Zurückweisung des Drittwiderspruchs nur dann eine gebührenpflichtige Leistung ist, wenn auch die Sachentscheidung, gegen die sich der Drittwiderspruch richtet, gebührenpflichtig gewesen ist. Absatz 2 stellt nunmehr klar, dass in Fällen des Drittwiderspruchs der Widerspruchsbescheid immer eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung darstellt, d.h. auch dann, wenn die durch Widerspruch angegriffene Sachentscheidung selbst gebührenfrei war.

Bescheide über Widersprüche, die sich ausschließlich gegen die Kostenentscheidung richten, sind nach § 15 Abs. 4 des derzeitigen Gesetzes gebührenpflichtig. Die nähere Ausgestaltung wird jedoch den jeweiligen Gebührenordnungen überlassen. In § 18 Abs. 3 wird nunmehr - für alle Verfahren einheitlich - bestimmt, dass die Gebühr 10 Prozent des mit Widerspruch erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro beträgt. Da die Notwendigkeit einer Regelung in jeder einzelnen Gebührenordnung entfällt, hat § 18 Abs. 3 deregulierende Wirkung.

Absatz 4 entspricht § 15 Abs. 3 Satz 4 des derzeitigen Gebührengesetzes.

19. Zu § 19 Fälligkeit

Die Vorschrift greift § 17 des derzeitigen Gebührengesetzes auf, gilt nunmehr aber nicht nur für Auslagen und Verwaltungsgebühren, sondern auch für Benutzungsgebühren. Verzichtet wurde aus Gründen der Reduzierung des Normenbestandes auf die im derzeitigen § 26 Abs. 2 enthaltene Regelung, dass die Benutzungsgebühr vor der Benutzung zu entrichten ist. Auch dem Schuldner einer Benutzungsgebühr ist die Zahlung nur möglich, wenn ihm die Festsetzung bekannt geworden ist. Es muss ihm nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 ohnehin von der Behörde mitgeteilt werden, wann und wie die Zahlung zu leisten ist. Besondere Gründe, weshalb die Behörde verpflichtet sein sollte, die Fälligkeit zwingend vor der Benutzung fest-

zusetzen, sind nicht ersichtlich. Dies hat offenbar auch der damalige Gesetzgeber so gesehen, denn er hat in § 26 Abs. 2 den Verordnungsgeber ermächtigt, Abweichendes zu regeln. Die jetzige Regelung steht der Festlegung, dass die Gebühr vor der Benutzung zu entrichten ist, nicht entgegen.

20. Zu § 20 Ermäßigung und Befreiung

Diese Regelung greift inhaltlich § 6 des derzeitigen Gebührengesetzes auf, der sich von der systematischen Stellung her (Zweiter Abschnitt. Ermächtigung zum Erlass von Verwaltungsgebührenordnungen) an den Verordnungsgeber, nicht jedoch an die Gebühren festsetzende Behörde richtet. Die Gesetzesbegründung aus dem Jahr 1991 führt zu § 6 aus: *„Zum anderen können aber die Voraussetzungen für Ermäßigung und Befreiung auch unmittelbar im Gesetz festgelegt werden, so dass diese Vorschrift im Einzelfall unmittelbar anzuwenden ist. Der Entwurf folgt der letztgenannten Möglichkeit“* (LT-Drs. 1/207 S. 4 der Begründung). Der Gesetzgeber beabsichtigte somit eine Anwendung durch die festsetzende Behörde. Dieser Intention wird nun durch die neue systematische Stellung Rechnung getragen.

21. Zu § 21 Säumniszuschlag

Die Regelung entspricht § 18 des derzeitigen Gesetzes.

22. Zu § 22 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Die Regelung entspricht dem derzeitigen § 19; im Satz 2 wurde das Wort „Kostengläubiger“ aus redaktionellen Gründen in „Forderungsgläubiger“ geändert.

23. Zu § 23 Verjährung

Die derzeitige Verjährungsregelung des § 20 ist umfassend geändert worden. In Absatz 1 wurde neu eingeführt eine Regelung über die Festsetzungsverjährung. Bisher lief die Behörde, die es irrtümlich versäumt hatte, eine Kostenentscheidung zu treffen, keine Gefahr, dass ein Gebührenanspruch verjähren könnte, da die Verjährung nur beginnen konnte, nachdem der Anspruch (durch Bekanntgabe der Kostenentscheidung) fällig geworden war (§ 20 Abs. 1 Satz 2). Diese Regelungslücke wird nunmehr geschlossen. Fortan ist eine Behörde gehalten, Gebühren und Auslagen binnen einer Festsetzungsfrist von vier Jahren nach der Entstehung des Anspruchs geltend zu machen. Nach weiteren vier Jahren verjährt der Anspruch auf Zahlung der festgesetzten Forderung. Damit orientiert sich § 23 an den Verjährungsvorschriften der Abgabenordnung (§§ 169, 228 AO), allerdings mit der Modifikation, dass Zahlungs- und Festsetzungsverjährungsfrist einheitlich vier Jahre betragen. Diese Änderung dient zugleich der Rechtsvereinheitlichung. Bei kommunalen Steuern und Abgaben verweist § 12 Abs. 1 Nr. 4 lit. b) KAG (für die Festsetzungsverjährung) ebenfalls auf die Abgabenordnung mit der Maßgabe, dass eine vierjährige Ver-

jährungsfrist gilt. Gleiche Regelungen in unterschiedlichen Rechtsbereichen erleichtern die Rechtsanwendung.

24. Zu § 24 Erstattung

Die Absätze 1 und 2 sind lediglich redaktionell geändert worden. In Absatz 3 ist im Vergleich zum derzeitigen § 21 die Verjährungsfrist des Erstattungsanspruchs um ein Jahr (auf nunmehr vier Jahre) verlängert worden. Damit wird eine Rechtsvereinheitlichung erreicht, da auch die Verjährungsfristen nach § 23 zukünftig vier Jahre betragen.

25. Zu § 25 Rechtsbehelf

Die Vorschrift ist redaktionell geändert worden.

26. Zu § 26 Übergangsvorschrift

Aufgrund der neuen Systematik des Gesetzes müssen alle Gebührenordnungen (nebst Gebührentarife), die auf dem derzeitigen Gebührengesetz für das Land Brandenburg beruhen, daraufhin überprüft werden, ob ein Novellierungsbedarf besteht. Angesichts der Vielzahl der gebührenpflichtigen Amtshandlungen ist kaum einzuschätzen, in welchem Zeitraum sich diese Überprüfung realisieren lässt. Aus diesem Grund sollen die derzeit geltenden Gebührenordnungen bis zu ihrer Novellierung in Kraft bleiben. Andernfalls wären Gebührenauffälle beim Land und den Kommunen nicht auszuschließen.

27. Zu § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des neuen und das Außerkrafttreten des bisherigen Gebührengesetzes für das Land Brandenburg.